

erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Postamt und Expedition
Sammelgasse 4/5.
Redakteur Fr. Hüttner.
Gesundheit d. Redaktion
nachmittags von 11—12 Uhr
nachmittags von 4—5 Uhr.
Zeitung der für die nächst-
ste Nummer bestimmten
Zeitung in den Wochentagen
am 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

349.

Freitag den 15. December.

1871.

Bekanntmachung,

die Revision des Regulativs für Benutzung der Stadtwasserleitung und des Wassergeldtariffs betreffend.

Das mit Beginn des künftigen Jahres in Kraft tretende neue Wassersystem macht eine Umstellung des Wassergeldtariffs notwendig. Wir haben bei dieser Veranlassung mit Zustimmung der Stadtverordneten den Tarif sowohl als das Regulativ für Benutzung der Stadtwasserleitung am 1. Juli 1865 revidirt, bez. durch die seit dem Erlass getroffenen weiteren Anordnungen ergänzt. In diesen hierdurch unter A. und B. zur Nachahmung bestimmt machen, bemerken wir, daß darin enthaltenen Maß- und Preisbestimmungen vom 1. Januar 1872 an, alle übrigen fallen aber sofort in Kraft treten.

Leipzig, den 30. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

A.

Regulativ für die Benutzung der Stadt-Wasserleitung.

§. 1. Wer aus der Stadtwasserleitung eine Ableitung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei er ein Pächter eines Grundstücks, sein Vorhaben im Bureau der Wasserleitung anzumelden. §. 2. Es wird demselben ein Anmeldebogen eingehändiglt, der in allen Positionen genau aussieht und nach welchem die jährlich an die Stadtcafe zu zahlende Vergütung für das zu Wasser berechnet wird.

§. 3. Von der Richtigkeit der Angabe auf diesem Anmeldebogen hat sich die Verwaltung der Stadt an Ort und Stelle zu überzeugen, weshalb dem damit beauftragten Beamten der Zugang zu allen Theilen des Grundstücks, für welche die Privatableitung verlangt wird, bereitwillig zu werden muß.

§. 4. Von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatableitung versehenen Gebäudes,

welche die Anzahl der zu veranlagenden Räume oder der Zweck derselben verändert wird, ist

der Wasserleitung entweder schriftlich oder durch protocollarische Erklärung Anzeige zu

werden, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung des berechneten (§. 2) Wassergeldes statt-

gefunden hat.

§. 5. Die Verwaltung der Wasserleitung hat sich an Ort und Stelle über die Art der statt-gebrachten Veränderung zu unterrichten. Dem damit beauftragten Beamten ist zu diesem Zwecke in jedem Falle, in welchem derselbe eine detaillierte Revision der Anlage für angemessen erachtet, genügt zu allen Theilen des mit einer Privatableitung von der Wasserleitung versehenen Grundstücks bereitwillig zu gestatten.

§. 6. Wer eine Privatableitung anlegen will, hat sich zunächst zur Zahlung

der nach den festgesetzten Abgaben auf dem Anmeldebogen tarifmäßig be-

zahmten Beträgen zu verpflichten. Er unterwirft sich außerdem zugleich diesem

Regulativ sowie denjenigen Veränderungen des berechneten Wassergeldes, welche

durch Veränderungen der Räume (§. 4), oder auch durch eine etwa

gleiche, dem Rathje jederzeit vorbehaltene, Revision des Wassergeldtariffs

des Regulativs oder durch sonst welche neuen Bestimmungen herbeigeführt werden.

§. 7. Durch Unterschrift des Anmeldebogens, welcher sowohl dieses Regulativ

als die von der Verwaltung der Wasserleitung ausgestellte Berechnung des

Stadtcafe zu zahlenden Wassergeldes enthält, wird die im §. 6 ge-

setzte Verpflichtung anerkannt.

§. 8. Die Kosten der Anlage der Privatableitung und ihrer Verbindung mit dem öffentlichen

Netz, sowie die Kosten der Beseitigung innerhalb des Hauses nach erfolgter Kündigung tragen

allein.

Die Herstellungsarbeiten werden vom Hauptrohr bis zur Grenze des betreffenden Grundstückes

10 Meter über dieselbe in dem Grundstück selbst von der Wasserleitung und von da ab inner-

halb des Grundstückes unter der Kontrolle derselben, ohne daß sie jedoch für letztere eine Gewährleistung

nimmt, vom Eigentümer der Privatableitung ausgeführt. Nach Herstellung der Privatableitung

ist sie vom Hauptrohr bis zur Grenze des betreffenden Grundstückes in das Eigentum der

Leiter, welche fortan auch ihre Unterhaltung auf öffentliche Kosten übernimmt. Die Ableitung

aus dem Grundstück verbleibt im Privateigentum, dem Eigentümer liegt auch ihre Unter-

haltung zu.

Die Herstellung des 2,50 Meter langen Leitungsröhres innerhalb des Grundstückes werden die

Leiter in jedem einzelnen Falle besondere berechnet. Eigentum und Unterhaltung dieses Theils

der Leitungsröhre verbleibt dem Besitzer der Privatableitung.

§. 9. Alle Vorschriften für die Anlage, welche die Verwaltung der Wasserleitung für nötig

hält, ist der Besitzer der Privatableitung zu befolgen verbunden und darf ohne deren Ge-

einigung auch keine Veränderung an seiner Privatableitung vornehmen.

Die Kosten aller etwaigen Veränderungen an einer Privatableitung innerhalb des Hauses fallen

der Leiter zur Last, es sei denn, daß Veränderungen an der Privatableitung durch Veränderung

der städtischen Röhreleitung nötig werden, in welchem Falle die Kosten von der Stadtcafe über-

nommen werden.

§. 10. Der Besitzer einer Privatableitung hat die Besichtigung, aus derselben alles zum haus- und

öffentlichen Gebrauch hämmischer Haushalte derjenigen Haushaltseinheit, für welche die Ab-

gabe angemeldet und hergestellt ist, so wie alles zum Betriebe der in der Anmeldung zur An-

lage der Privatableitung angegebenen Gewerbe erforderliche Wasser zu entnehmen.

Es nicht im Hause oder nicht in der Abteilung des Hauses, für welche die Anmeldung erfolgt

liegende Personen darf er überhaupt Wasser zum Verbrauch außerhalb der von ihm ange-

zeigten Räume aus der Privatableitung nicht abgeben.

Die Verhandlungen hiergegen so wie gegen dieses Regulativ und die Bestimmungen des Tariffs

sind werden mit einer Strafe bis zu fünfzig Thaler geahndet; im Wiedeholungsfalle ziehen

die Schließung der Anlage nach sich.

§. 11. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuerbrunst muß jeder Besitzer seine Privat-

leitung auf Verlangen des städtischen Branddirektors oder dessen Stellvertreter sofort verschließen

so lange als diese Schließung zur Befähigung des Feuers von dem Brand-Director oder

Stellvertreter für erforderlich erachtet wird, aus derselben kein Wasser entnehmen.

Dagegen muß er gestatten, daß von den öffentlichen Löschanstalten während des Feuers seine

Leitung benutzt wird.

§. 12. Für das mittels Privatableitung aus der Stadt-Wasserleitung zu entnehmende Wasser

ist die Vergütung (Wassergeld), sofern das Wasser nur zum gewöhnlichen Haushaltbedarf und ohne

Leiter entnommen wird, der Regel nach halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zur Stadt-

cafe zu entrichten.

Die Frist zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Privatableitung aus der

Leitung gefüllt wird, und hat sofort die sich berechnende halbjährliche Vorausbezahlung bis

zum nächsten halbjährlichen Termin zu erfolgen.

Der das Wassergeld nicht im Laufe des ersten Monats nach dem Fälligkeitstermine bezahlt, dem

Leiter darf die Zeit des Verschlusses sein Abzug am Wassergeld gemacht werden.

§. 13. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonat-

lich innerhalb acht Tagen nach der Behandlung der von der Wasserleitung aufgestellten

Bestellung in den Besitzer der Privatableitung.

Wurde die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird die Privatableitung des säumigen

Leiter und Abfluss derselben geschlossen.

§. 14. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen, die die Verwaltung der Wasserleitung zu einer

solchen Schließung einer Privatableitung berechtigen, erfolgt eine solche nach einer sowohl dem

Leiter als dem Besitzer zustehenden dreimonatlichen Kündigung, jedoch nur zu den Terminen

1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

In letzteren Fällen wird das vorausbezahlt Wassergeld für das Vierteljahr, in dem keine Be-

zahlung stattfindet, zurückgezahlt.

S. 15. Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, berechtigen den Besitzer der Privatableitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder teilweisen Erlös der bedungenen Bezahlung, noch auf irgend einen anderen Schadensfall zu erheben.

S. 16. Jeder Besitzer einer Privatableitung erkennt ausdrücklich an, daß er für alle diese seine Privatableitung und deren Benutzung betreffende Zuiderhandlungen gegen alle die Wasserleitung und deren Benutzung betreffenden Anordnungen und Vorschriften des Rathes, insbesondere dieses Regulativs und des Tarifs, oder wie sie sonst noch erlassen werden, verantwortlich ist. Er hat daher auch diejenigen Strafen, welche von in seinem Dienste stehenden oder von ihm in Bezug auf seine Privatableitung mit Maßregeln versehenen Personen verwirkt werden, subordinär zu vertreten. Der Beweis, daß die zur Bestrafung zu ziehende Zuiderhandlung von einer dritten von ihm nicht zu vertretenden Person verhangen worden, bleibt ihm jedoch nachzulassen.

Leipzig, den 30. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

B.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Haushaltbedarf.

für das zum gewöhnlichen Haushaltbedarf erforderliche Wasser wird alljährlich

a. von jedem bewohnbaren Raum — 18 — 4

b. von jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche) — 18 — 4

c. von jedem Badezimmer — 18 — 4

d. von Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller

Bewohner eines Hauses bestimmt sind 3 — 6 — 4

e. von jedem Watercloset 1 * 15 — 4

entricht.

f. Wasserablässe (Ständer) zu gemeinsamem Gebrauch eines Hauses können im Hause derselben, mit verschiebbaren Hähnen versehen, aufgestellt werden. Der Wasserdienst dafür wird mit einer Ermäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ % nach dieser Abteilung (I.) des Tarifs so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.

Wasser zum gewöhnlichen Haushaltbedarf wird nach den Tariffächen I. a—e von der Stadtwasserleitung nur dann abgegeben, wenn alle Räume des angemeldeten Grundstückes oder wenigstens einer für sich allein abgeschlossenen Abteilung derselben nach diesen Tariffächen veranlagt und der darnach sich berechnende Wassergeld vom Wassernehmer bezahlt wird. Diese Veranlagung und Bezahlung hat demnach auch dann stattzufinden, wenn nur ein einzelner Raum eines angemeldeten Grundstückes oder einer selbstständigen Abteilung derselben, z. B. eine Küche, ein Badezimmer u. s. w., mit einem Wasserablaß versehen wird. Ist aber ein einzelner mit Wasserablaß versehener Raum für alle Bewohner eines Hauses zum gemeinsamen Gebrauch zugänglich, z. B. eine gemeinsame Waschküche, so wird derselbe als Ständer nach dem Tariffächen I. f veranlagt.

zu a. Räume von weniger als 8 Quadratmeter Fläche werden als bewohnbare nicht angesehen, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Da ein Raum nicht bewohnbar oder nicht benutzt ist, schließt denselben die Veranlagung nicht aus. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 8 Quadratmeter erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich wichtig erachtet wird, gleich den bewohnten Räumen veranlagt.

zu b. Bögen in den Fluren und Corridors angebrachte Kochkamine werden nicht zur Bezahlung veranlagt.

II. Wasser für den Viehstand und Zubehör.

a. Von jedem Pferde, 1 — 4

b. Rindvieh,

c. zum Personentransport bestimmten Wagen wird jährlich 1 — 4

entricht.

Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden zur Bezahlung nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebs, wie bei Fuhrwerken, Delokomotiven, und erreichet der Wasserverbrauch eine Höhe von durchschnittlich mindestens 2 Kubikmeter täglich, so bleibt es den Consumenten überlassen, den Bedarf durch einen Wassermesser nachzuweisen und nach Abteilung III. dieses Tarifs zu bezahlen.

III. Wasserverbrauch nach Wassermesser.

Wer Wasser zu gewöhnlichen Zwecken bedarf, hat für dasselbe mindestens denjenigen Betrag zu bezahlen, welchen seine Veranlagung nach Abteilung I. dieses Tarifs ergeben würde.

Zur Kontrolle des Wasserverbrauchs für den Gewerbebetrieb muß auf Verlangen des Rathes ein Wassermesser aufgestellt werden, und es erfolgt die Bezahlung des Wassers nach dem durch letzteren festgestellten Wasserverbrauch in dem Falle, wenn die Berechnung des Wassergeldes nach Abteilung III. einen höheren Betrag ergiebt als die Veranlagung nach Abteilung I. dieses Tarifs.

Die Aufstellung eines Wassermessers wird Bedingung, wenn der tägliche durchschnittliche Bedarf

2 Kubikmeter und darüber beträgt.

Ebenso wird Wasser zur Bevölkerung von Pissoirs nur nach Wassermesser abgegeben.

Nach dem Wassermesser ist zu bezahlen:

a. für jeden Kubikmeter Wasser bei einem täglichen Verbrauch von weniger als 22 Kubikmeter 1, Ngr.

b. für jeden Kubikmeter bei einem täglichen Verbrauch von 22 Kubikmeter und darüber